

Wasserversorgungs-Genossenschaft

Mettmenstetten

Tarif- und Gebührenordnung

vom 18. April 2008

Anhang zum Reglement über die Abgabe von Wasser

1. Hausanschlussleitung und Erschliessungsbeiträge

1.1. Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilernetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen (Art. 7.06 des Reglementes über die Abgabe von Wasser).

1.2. Haupt- und Versorgungsleitungen

Die Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen im ausgeschiedenen Bauzonengebiet obliegt der Wasserversorgung. Anschlusswillige Eigentümer haben an die Erstellungskosten angemessene Einkaufsbeiträge (Leistungsbeiträge) zu leisten. Diese werden durch die Wasserversorgung festgelegt (Art. 7.04 und 7.05 des Reglements und Verordnung über Leistungsbeiträge).

2. Anschlussgebühren

2.1. Anschlussgebühr für Neubauten

Die Anschlussgebühr beträgt für jede Art von Gebäude 2 % der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert x Teuerungsfaktor).

2.2. Anschlussgebühr bei Um- und Erweiterungsbauten ohne kubische Erweiterung

Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basiswertes (Vorkriegsbauwert) zur Folge haben, hat eine Gebühreinnachzahlung zu erfolgen. Der nachzuzahlende Betrag wird aus der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Gebäudeversicherungswert errechnet. Auf diesem Differenzbetrag wird ein Freibetrag von Fr. 100'000.— (aktueller Gebäudewert) gewährt. Gebührenpflichtig wird nur der Mehrwert, der diese Summe übersteigt. Der nachzuzahlende Betrag beträgt 1 % des Mehrwerts.

2.3. Anschlussgebühr bei Abbruch und kubischer Erweiterung angeschlossener Gebäude

Der nachzuzahlende Betrag beträgt 2 % der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Gebäudeversicherungswert.

3. Benützungsgebühren

Der Wasserzins setzt sich zusammen aus einer Jahresgrundgebühr, der Wassermessermiete und dem pro Kubikmeter verrechneten Wasserverbrauch.

3.1. Grundgebühren

Die Grundgebühr beträgt unabhängig vom Wasserverbrauch:

pro Hausanschluss	Fr.	50.—
für jede weitere Wohnung, Gewerbe	Fr.	50.—

Die Wassermessermiete pro Jahr beträgt:

für Zähler bis 2“	Fr.	20.—
für Zähler über 2“	Fr.	40.—

3.2. Mengengebühr

Der Wasserzins pro Kubikmeter beträgt:

für alle Bezüger einheitlich	Fr.	1.20/m ³
für Bauwasser, Spez. Bauten	Fr.	1.50/m ³

4. Zahlungen

1. Die Zahlungsfrist für alle Rechnungen beträgt 30 Tage. Es werden keine Skonti oder Rabatte gewährt. Verspätete Zahlungen sind zu verzinsen.
2. Alle Tarife und Gebühren verstehen sich exkl. MwSt.

5. Rechtsmittelbelehrung

1. Einsprachen gegen Rechnungen und Verfügungen sind innert 30 Tagen an die Verwaltung zu richten.
2. Gegen den Entscheid der Verwaltung kann innert 30 Tagen Rekurs an die Generalversammlung der WVG Mettmenstetten eingereicht werden.

6. Schlussbestimmungen

Über alle in dieser Tarif- und Gebührenordnung nicht genannten Gebühren entscheidet die Verwaltung der WVG Mettmenstetten von Fall zu Fall. In Ausnahmefällen kann die Verwaltung eine Sonderregelung treffen.

Diese Tarif- und Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 18. April 2008 in Kraft und ersetzt alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Von der Generalversammlung genehmigt am 18. April 2008.

Der Präsident:	Thomas Graf
Der Aktuar	Peter Hottinger
Der Rechnungsführer	Ruedi Graber